

Kanalordnung

der Marktgemeinde Mattsee

Präambel

Die vorliegende Kanalordnung basiert auf der Kanalordnung des Reinhaltungsverband Trumerseen, in welchem die Marktgemeinde Mattsee Mitglied ist. Sie gliedert sich wie folgt in mehrere Bereiche:

(1) Beilagen zur Bauplatzerklärung bzw. Bauverhandlung

- Merkblatt zur Errichtung des Hauskanalanschlusses
- Beiblatt für die Herstellung der Hausanschlusskanäle
- Ansuchen um Zustimmung für die Herstellung eines Kanalanschlusses

(2) Durchführungsbestimmungen für die Gemeinden

(3) Skizze Kanalisation

Diese Kanalordnung wurde von der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Mattsee in der Sitzung vom 24.04.2021 beschlossen.

MARKTGEMEINDE MATTSEE

Merkblatt (für Bauansuchen gem. §2 Abs. 1 Z.2 BauPol.G. 1997) zur Errichtung des Hauskanalanschlusses:

Grundsatz:

Der Einschreiter / Grundeigentümer ist verpflichtet, den Hauskanal auf seine Kosten bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal herzustellen, zu erhalten und zu warten. Die Herstellkosten gem. § 34 (3) Bautechnikgesetz LGBL. Nr. 75 vom 07. Juli 1976 i.d.g.F. hat der Bauwerber zu tragen.

Die Herstellung hat im Einvernehmen und unter Aufsicht des Reinhaltungsverbandes Trumerseen (Tel.: 06217 5337) durch ein befugtes Unternehmen zu erfolgen. Der Anschluss darf nur auf Grundlage eines genehmigten Projektes durch ein hierzu befugtes Unternehmen erbracht werden.

Die Ausführung hat nach den Bestimmungen des Bautechnikgesetzes bzw. den ÖNORMEN B 2501, B2503, B2504, EN1610 zu erfolgen.

Bauplatzerklärung:

Vor Durchführung der Bauplatzerklärung ist vom Anschlusswerber beim Reinhaltungsverband oder Gemeinde um Stellungnahme anzusuchen. In diesem Ansuchen müssen folgende Daten angeführt werden:

- Lageplan mit KG- und Grundstücksnummer
- Name, Adresse und Telefonnummer des Anschlusswerbers

Der Reinhaltungsverband prüft die Sachlage und wenn möglich bestätigt dieser die Anschlussmöglichkeit an das Kanalnetz.

Ablauf für die Errichtung eines Kanalanschlusses:

AUSKUNFT

Für die Erstplanung (Entwurf, oder Konzept) bzw. für die Erstellung des Bebauungsplanes ist beim Reinhaltungsverband Trumerseen (06217/5337, für den Schmutzwasserkanal) und bei der Marktgemeinde Mattsee (für den Regenwasserkanal) eine Planauskunft einzuholen. Hier können die Anschlussmöglichkeiten abgeklärt - sowie die Höhenangaben eingeholt werden.

PROJEKT

Erstellung eines Projektes durch einen hierzu befugten Planer (Lageplan z.B.: 1:200, Längenschnitt 1:200/50) und Übermittlung des Projektes (inkl. Ansuchen) an den Reinhaltungsverband. Die entsprechenden Hinweisblätter werden durch das Bauamt übergeben.

BAUVERFAHREN

Zum Bauverfahren des Objektes gibt der Reinhaltungsverband eine „Zustimmungserklärung“ ab, die auf der Grundlage eines Projektes erteilt werden kann. Dieses hat zu umfassen:

- Ansuchen (sh. Formular)
- Lageplan und Längenschnitt des Kanales
- Angaben zur Retention (für RW – Kanal)
- Zustimmungserklärung zur Fremdgrundbenützung (falls erforderlich)

ANSCHLUSSFREIGABE

Vereinbarung eines Termines zur Abstimmung des Hausanschlusses (Durchführung) mit dem RHV. Diese Abstimmung hat im Zuge einer Besprechung vor Ort zu erfolgen. Zu diesem Ortstermin hat neben dem Bauwerber auch ein Vertreter der ausführenden Fachfirma anwesend zu sein.

Weitere GENEHMIGUNGEN

Ansuchen um straßenrechtliche und straßenpolizeiliche Genehmigung; seitens des ausführenden Unternehmens falls Gemeindestrassen beansprucht werden. (Marktgemeinde Mattsee, Abteilung Infrastruktur) Im Zuge dieser Genehmigung werden dann die technischen Erfordernisse zur Straßen Wiederherstellung formuliert.

Leitungsträgererhebung (Fremdleitungen) des ausführenden Unternehmens

BAUDURCHFÜHRUNG

Die baulichen Maßnahmen zur Anbindung an den Sammler dürfen nur nach Absprache eines Vertreters des Reinhaltungsverbandes erfolgen. Vor dem Verfüllen der Künette ist der Anschluss abzunehmen. Kann der Kanal nicht im offenen Zustand abgenommen werden, muss seitens des RHV bzw. der Gemeinde eine Kamerabefahrung und Fotos der Kanalbauarbeiten auf Kosten des Bauwerbers gefordert werden.

ABNAHME

Ansuchen um Abnahme des Kanales durch den Reinhaltungsverband. Nach der positiven Abnahme ist binnen 2 Monaten eine Druckprobe zu veranlassen und das Protokoll dem Reinhaltungsverband zu übermitteln. Diese Druckprobe muss von einer Fachfirma durchgeführt werden. Dem Protokoll ist eine Skizze beizufügen, aus welcher der Abdruckbereich ersichtlich ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Abnahme nur auf den Anschluss auf den Bestand und die richtige Verlegung der Kanalanlage beschränkt und keinesfalls eine Aussage über den ÖNORM gerechten Anschluss am Gebäude darstellt. Das der Anschluss ÖNORM gerecht ausgeführt wurde, ist vom Bauführer bzw. vom Bauausführenden zu bestätigen.

Zum Zeitpunkt der Abnahme muss bereits eine Wasseruhr eingebaut sein, die vom Reinhaltungsverband abgelesen wird.

KOSTENVORSCHREIBUNG

Mit der Ausstellung des Baubescheides wird aufgrund der Einreichunterlagen und der gegebenen Konsense, nach den geltenden Kriterien zur Berechnung des Interessentenbeitrages nach dem Salzburger Interessentenbeitrags-gesetzes 2015 und der Kanalanschlussgebührenordnung der Gemeinde, die Leistung eines Kanalinteressentenbei-trages berechnet und vorgeschrieben. Ab dem Zeitpunkt des Kanalanschlusses ist die laufende Kanalbenützungsg-ebühr, nach dem Benützungsgebührengesetzes LGBl. 31/63 i.d.g.F., zu entrichten.

ÜBERGABEPUNKT

Als Übergabepunkt zwischen dem öffentlichen Kanalnetz und dem privaten Kanal wird der Anschlusspunkt an das Kanalnetz festgehalten.

Auf das B E I B L A T T für die Herstellung der Hausanschlusskanäle wird besonders verwiesen!



BEIBLATT

für die Herstellung der Hausanschlusskanäle

(1) Systemfestlegung

Der Anschluss des Grundstückes und Objektes erfolgt im Trennsystem, das heißt, dass alle häuslichen Abwässer (Fäkal-, Küchen- sowie Waschabwässer, soweit deren Einleitung nicht einer gesonderten Bewilligung bedürfen), streng von Oberflächenwässern, wie auch Drainagewässern, zu trennen und in den Hausanschlussschacht für Schmutzwässer einzuleiten sind.

Vor Einreichung bei der Gemeinde ist dem RHV gemäß Kanalordnung ein Projekt bzw. die Einreichplanung zu übersenden. Dieses Projekt muss einen Kanallageplan sowie einen Kanallängenschnitt mit allen relevanten Informationen enthalten (Kanaldeckelhöhen, Höhe der Hauseinbindung, Gefälle, Rückstauenebene, FFOK Gebäude, Material, Ringsteifigkeit, usw.). Dies gilt für den geplanten Schmutzwasserkanal. Die Planung der Oberflächenentwässerung ist mit der Gemeinde abzuklären.

(2) Schwimmbadwässer/Indirekteinleiter

Um Anschluss bzw. Einleitung von Schwimmbadwässern und betrieblichen Abwässern ist nach der Indirekteinleiterverordnung beim Reinhaltungsverband Trumerseen anzuschauen. Siehe Webseite „Hausanschlüsse – Schwimmbadabwässer“ bzw. „Indirekteinleiter“

(3) Einleitungsverbote

Feuer- und zündschlaggefährliche, außergewöhnliche säurehaltige, benzinhaltige, ölhaltige, stark fetthaltige, radioaktive oder heiße Flüssigkeiten, sowie feste Stoffe dürfen nicht in den Kanal eingeleitet werden.

(4) Kamine

Der Anschluss von Kaminen (Kondensatwasserableitungen) an den Abwasserkanal wird nur genehmigt, wenn sichergestellt ist, dass ein Siphon vorhanden, mit Wasser befüllt und die Funktion gegeben ist.

(5) Maßgebliche ÖNORMEN

Hauskanalanlagen sind den ÖNORMEN, insbesondere der B2501, B2503, B2504 u. EN1610 entsprechend zu errichten.

(6) Konzessionserfordernis für die Kanalherstellung

Der Anschluss vom Objekt bis zum Ortskanal oder Verbandskanal ist vom Anschlusswerber in Auftrag zu geben und darf nur von fachkundigen konzessionierten Unternehmen ausgeführt werden. Die ordnungsgemäße Ausführung

nach den letztgültigen ÖNORMEN ist von diesem Unternehmen zu bestätigen. Die Kosten hierfür sind vom Hauseigentümer zu tragen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Herstellung wird durch den Reinhaltungsverband Trumerseen bei offenem Rohrgraben vorgenommen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Kontrollschächten nur um Fertigteilerschächte (d=1000mm) laut Punkt 21 mit vorgefertigter Rinnschale aus GFK oder gleichwertigem Material, mit 12 cm Wandstärke und mit Quetsch- oder Gleitdichtung handeln darf. Die Abdeckungen der Kontrollschächte sind grundsätzlich als Runddeckel aus Gusseisen auszuführen und müssen dicht sein (keine Ventilationsöffnungen, keine Ausnehmungen für Schmutztassen, ...). Die Abdeckungen der Kontrollschächte dürfen nicht überschüttet werden. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muss einen Mindestdurchmesser von 600mm haben. Werden in Einstiegen Ausgleichsringe verwendet, darf der Abstand Oberkante Schachtabdeckung bis Oberkante Konus maximal 450 mm betragen. Grundsätzlich sind im Schmutzwasserbereich Steigbügel bzw. Einstiegshilfen in Edelstahl auszuführen.

Das Verwenden von Brunnenschaum bzw. jegliche Art von Schäumen ist nicht zulässig.

Jedes anbohren/anstemmen von Schachtbauwerken ist grundsätzlich verboten. Hier muss Rücksprache mit dem RHV gehalten werden. Jegliche Veränderung an der Schmutzwasserhauskanalanlage sowie jegliche Überbauung ist ohne Freigabe des RHV nicht zulässig.

(7) Lokale Höhenänderungen

Abstürze über 0,7m Höhe sind als außenliegende Absturzpfeifen auszubilden und müssen ebenfalls mit dem RHV im Vorfeld besprochen werden.

(8) Fertigstellungsanzeige

Der Grundstückseigentümer hat den Baubeginn, die Baumaßnahmen und die Fertigstellung des Hauskanalanschlusses rechtzeitig telefonisch oder persönlich dem Reinhaltungsverband Trumerseen zu melden. Sollten bei der Abnahme der Entwässerungsanlagen Mängel festgestellt werden, ist nach deren Behebung die Baubehörde neuerlich zur Abnahme zu verständigen.

(9) Änderungen gegenüber dem bewilligten Einreichprojekt

Jede Änderung oder Erweiterung der Entwässerungsanlage ist eine bewilligungspflichtige Bauführung, für die eine entsprechende Zustimmung des Reinhaltungsverbandes einzuholen ist.

(10) Zutritt zur Kanalanlage

Zur Entnahme von Abwasserproben und zur Überprüfung der Entwässerungsanlage ist den Kontrollorganen jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft zu gestatten.

(11) Erhaltung und Wartung

Die Erhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungsanlage der Liegenschaft bis zum Anschluss an den Orts- oder Verbandskanal obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

(12) Einleitungsbeschränkungen

Wenn es der Betrieb und/oder der Bestand der Entsorgungsanlagen, die Gesundheit und/oder die Sicherheit des Wartungspersonales erfordern, behält sich die Gemeinde und der Reinhaltungsverband weitere Vorschriften bzw. Einleitungsbeschränkungen vor.

(13) Künettenwiederherstellung

Bei Verfüllen der Künette ist für die Ummantelung des Rohres ein Rundkorn 4/8 (max. 8/16) von 12 cm unter Rohrsohle bis 30 cm über Rohrscheitel zu erfolgen, so keine anderen Anordnungen gegeben wurden. Die darüber liegenden Lagen sind gemäß RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) einzubringen und entsprechend der Anforderungen der fertigen Oberfläche zu verdichten. Von fremden Grundstückseigentümern ist jedenfalls vor Baubeginn eine Zustimmung einzuholen.

Auf vorhandene Versorgungsleitungen im Grabungsbereich, wie Wasser, Gas, Strom, Kanäle, Telefon oder Straßenbeleuchtung, ist bei den Grabungen Rücksicht zu nehmen. Angaben über deren Lage hat der Einschreiter bei den zuständigen Ämtern bzw. Leitungsberechtigten selbst einzuholen.

Das Gefälle der Hausanschlussleitung bis zum Hausanschlussschacht muss auf der gesamten Länge mindestens 1,5 % aufweisen und darf ein Gefälle von 5% nicht überschreiten. Dies ist nötig, um eine klaglose Beseitigung der Fäkalwässer zu ermöglichen.

Richtungsänderungen zwischen Schächten sind soweit als möglich zu vermeiden. Gefälleänderungen dürfen nur bei einem Schachtbauwerk erfolgen! Der Mindestdurchmesser beträgt 150 mm. Die Ringsteifigkeit muss mindestens SN 8 betragen. Die Werkstoffe müssen für die abzuleitenden Abwässer geeignet sein (Rohrmaterial gemäß ÖNORM EN 1401-1, geprüft nach GRIS/ÖVGW – GV09). Bei zementgebundenen Werkstoffen ist die ÖNORM B 2503 zu beachten.

(14) Auflassung von Altbeständen

Bestehende Senk- und Versitzgruben, Hauskläranlagen und ähnliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind nach Inbetriebnahme des Anschlusses an die Ortskanalisation von Unrat zu räumen und entweder einzuschlagen und zuzuschütten oder auszumauern. Aufgelassene Anschlussöffnungen sind flüssigkeitsdicht zu vermauern und zu verputzen. Wird der Kanal durch die alte bestehende Grube geführt, so muss diese aufgefüllt werden.

(15) Kultur- und Flurschäden

Kultur- und Flurschäden auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten, die durch die Setzung des Kanalanschlussschachtes entstehen, werden nicht vergütet.



(16) Maßnahmen in Bezug auf die maßgebliche Rückstauenebene gemäß ÖNORM B2501

Der Anschlusswerber hat sich entsprechend ÖNORM B 2501 unterhalb der Rückstauenebene selbst gegen den Rückstau von Abwässern aus dem öffentlichen Kanalnetz zu schützen. Sollte eine Hebeanlage für das Abwasser notwendig sein, so ist die Druckleitung ebenso mindestens 15 cm über die maßgebliche Rückstauenebene (maßgebliche Rückstauhöhe: Kanaldeckelniveau des gegen die Fließrichtung gesehen nächsten Kanalschachtes + 15 cm) hochzuziehen und erst dann an die Sammel- oder Grundleitung anzuschließen. Siehe Webseite RHV Trumerseen „Hausanschlüsse – Skizze Rückstauenebene“

Es ist eine wasserstandabhängige Schaltung zu installieren. Eine herkömmliche Rückstauklappe ist nicht zulässig.

(17) Beginn der Einleitung

Die Einleitung der Abwässer darf erst nach positiver Abnahme durch einen befugten Fachmann des Reinhaltungsverbandes erfolgen. Die Abnahme muss bei offener Künette erfolgen.

(18) Projekt- und Plananforderungen

Spätestens zur Baufertigstellungsmeldung ist der Gemeinde ein Lage- und höhenmäßig vermasster Plan über die Führung des Hausanschlusskanals vorzulegen. Die Dichtheit des Kanals ist mittels Dichtheitsprüfung (laut ÖNORM B2503) nachzuweisen.

(19) Baufertigstellungsmeldung

Wird ein oder mehrere Punkte dieser Vorlage nicht erfüllt, so behält sich die Gemeinde und der Reinhaltungsverband das Recht vor, das Einleiten des betroffenen Anschlusses in das öffentliche Kanalnetz zu unterbinden.

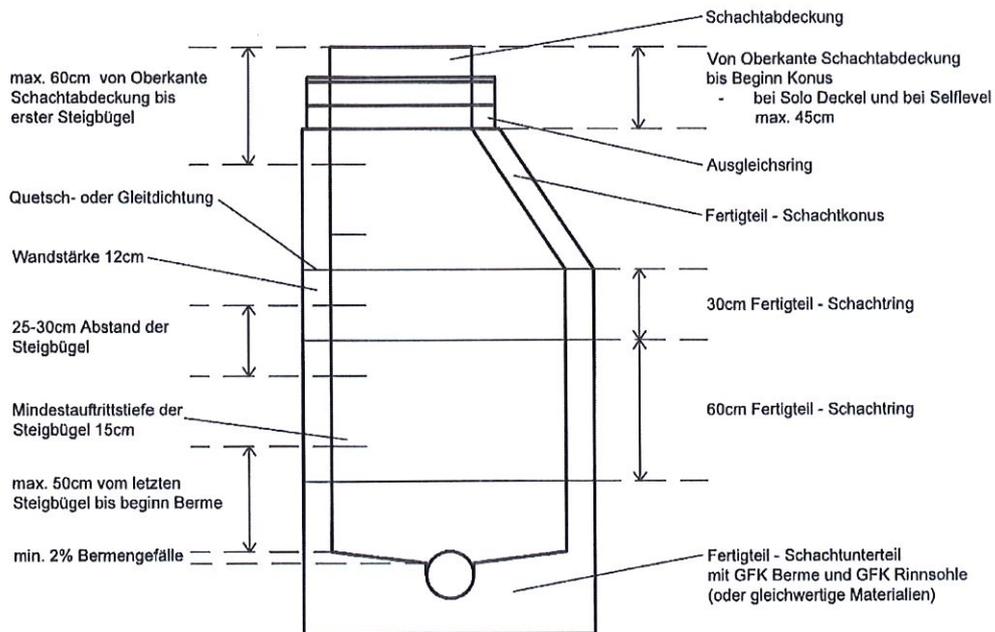
Daraus entstehende Schadenskosten bzw. deren Regulierung gehen ausschließlich zu Lasten des Anschlusswerbers.

(20) Regenwasser

Regenwassereinleitungen in den öffentlichen Regenwasserkanal sind mit dem Kanalbetreiber, in der Regel mit der Gemeinde, vorabzustimmen hinsichtlich zugelassener Einleitungsmenge und Bemessungsereignis.

Für Regenwassereinleitungen in ein Gewässer ist wasserrechtlich bei der Bezirkshauptmannschaft anzuschauen. Die Bemessungsansätze sind vor Planungsbeginn mit den Sachverständigen der Behörde abzustimmen. Je nach Lage können zusätzlich (naturschutzrechtliche und forstrechtliche, usw.) Bewilligungen erforderlich sein.

(21) Schachtmuster



(22) Auskünfte

Für technische Auskünfte steht Ihnen die Gemeinde oder der Reinhaltungsverband Trumerseen (06217/5337) gerne zur Verfügung.

(23) Änderungen an den Richtlinien

Die Gemeinde und der Reinhaltungsverband Trumerseen behalten sich Veränderungen vor.

Anmerkung: Die oben angeführten Punkte stellen nur eine auszugsweise Darstellung relevanter und beachtenswerter Themen dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



An den
 Reinhaltungsverband Trumerseen
 Zellhof 7
 5163 MATTSEE

**Ansuchen um Zustimmung für die Herstellung eines Kanalanschlusses
 in der Marktgemeinde Mattsee**

Name und Anschrift des Antragstellers	
Telefonnummer / E-Mail Adresse	
Name und Anschrift des Grundeigentümers	
Bezeichnung des Objektes / Liegenschaft (Strasse / Hausnummer) (Parz.Nr. / Katastralgemeinde / Einlagezahl)
Art des Verwendungszweckes (Wohnhaus, Gaststätte, sonstiges Gewerbe, ...)
Art der Kanal – Baumaßnahme Neubau / Erweiterung / Auswechslung
Name und Anschrift des befugten Planverfassers	
Beilagen:	Lageplan / Längenschnitt

Bestätigung des befugten Planverfassers:

Es wird hiermit im Sinne des §10 Abs.2 BauPol.G ausdrücklich bestätigt, dass alle im Zeitpunkt des Ansuchens um Baubewilligung geltenden baurechtlichen Anforderungen eingehalten sind.

.....
 Unterschrift und Stempel des Planverfassers

Zustimmungserklärung:

(bei Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes durch die Kanalführung)

Durch meine (unsere) Unterschrift bestätige(n) ich (wir) auch für meine (unsere) Rechtsnachfolger, dass ich (wir) mit der Kanalführung über meine (unsere) Liegenschaft(en) laut beiliegenden Plänen einverstanden bin.

Parz.:

KG:

Eigentümer: Unterschrift

Parz.:

KG:

Eigentümer: Unterschrift

Das Ansuchen erfolgt für die Einleitung von:

- Häuslichen Abwässern
- Häuslichen Abwässern und Niederschlagswasser
- Niederschlagswasser
- Gewerblich (bzw. industriell) genutzte Abwässer
- Schwimmbadwässer

.....
 Ort / Datum

.....
 Unterschrift des Antragstellers

Mit der Unterschrift wird das Beiblatt für die Herstellung der Hausanschlusskanäle (Beilage) übernommen und anerkannt.

Durchführungsbestimmungen

Mit dieser Kanalordnung wird versucht bei der Herstellung von Hausanschlüssen eine Gleichbehandlung für alle Anschlusswerber zu erzielen. Diese geänderte Kanalordnung sollte ab dem 01.01.2021 verwendet und dementsprechend vorher kundgemacht werden.

A.) Generell wird zwischen einem Hausanschluss von gewidmeten Baugrundstücken und neu aufzuschließenden (Umwidmung) Baugrundstücken unterschieden.

- Nicht gewidmet: Vor einer Widmung eines Grundstückes in ein Bauland sollte sich die Gemeinde über die Aufschließung (Wasser, Kanal, Straße,) informieren und gegebenenfalls mit dem Grundstückseigentümer einen Vertrag über die Aufschließung abschließen.
- Gewidmet: Ist das betreffende Grundstück bereits als Bauland gewidmet, muss die Gemeinde einen Hauptkanal auf ihre Kosten herstellen. Dabei ist nicht zu unterscheiden ob bereits eine rechtsgültige Bauplatzerklärung vorhanden ist oder nicht. Der Hauskanal (vom Hauptkanal bis zu Objekt) ist vom Anschlusswerber nach dem Bautechnikgesetz auf seine Kosten herzustellen. (Siehe Zeichnung Dr. Zraunig)

B.) Bauplatzerklärung: Für die Durchführung der Bauplatzerklärung ist ein Nachweis über die Aufschließung der Bauparzelle (durch den Schmutzwasserkanal,) erforderlich. Sollte die Gemeinde über diese Informationen nicht verfügen, sollte der Anschlusswerber vor Durchführung der Bauplatzerklärung beim Reinhaltungsverband um Stellungnahme ansuchen. In diesem Ansuchen müssen folgende Daten angeführt werden:

- Lageplan und KG Nummer
- Name, Adresse und Telefonnummer des Anschlusswerbers

Der Reinhaltungsverband prüft die Sachlage und wenn möglich bestätigt dieser die Anschlussmöglichkeit an das Kanalnetz.

Bei der Bauplatzerklärung sind dem Anschlusswerber folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Merkblatt (für Bauansuchen) mit dem Beiblatt für die Herstellung der Hausanschlusskanäle
- Ansuchen um Zustimmung für die Herstellung eines Kanalanschlusses

C.) Detailfestlegung: Der Anschlusswerber bzw. der Planer hat vor Ort mit dem Reinhaltungsverband eine Besprechung über die Anschlussdetails durchzuführen. Das Ergebnis ist in einem Projekt festzuhalten und gemeinsam mit dem Ansuchen um Zustimmung für die Herstellung eines Kanalanschlusses an den Reinhaltungsverband zu senden. Sind alle Einzelheiten geklärt, wird der Gemeinde für das Bauverfahren vom RHV eine Zustimmungserklärung mit einem Projekt zugesandt oder der RHV nimmt an der Bauverhandlung teil. Die Stellungnahme



des Reinhaltungsverbandes sollte ein Teil des Bauplatzbescheides bzw. des Baubescheides sein. Ohne vom RHV freigegebenes Projekt sollte keine Bauverhandlung stattfinden.

D.) Der Anschluss muss vom Reinhaltungsverband Trumerseen in offener Künette abgenommen werden. Ist das nicht möglich, kann auf Kosten des Anschlusswerbers eine Kamerabefahrung gefordert werden. Für sämtliche berührte Kanäle ist spätestens zwei Monaten nach erfolgter Abnahme die Dichtheit nachzuweisen. Bei der Abnahme des Hausanschlusses wird vom RHV die Wasseruhr abgelesen, sollte keine vorhanden sein, wird dies dem zuständigen Wassermeister weitergeleitet. Das Abnahmeprotokoll wird der Gemeinde per E-Mail zugesandt.

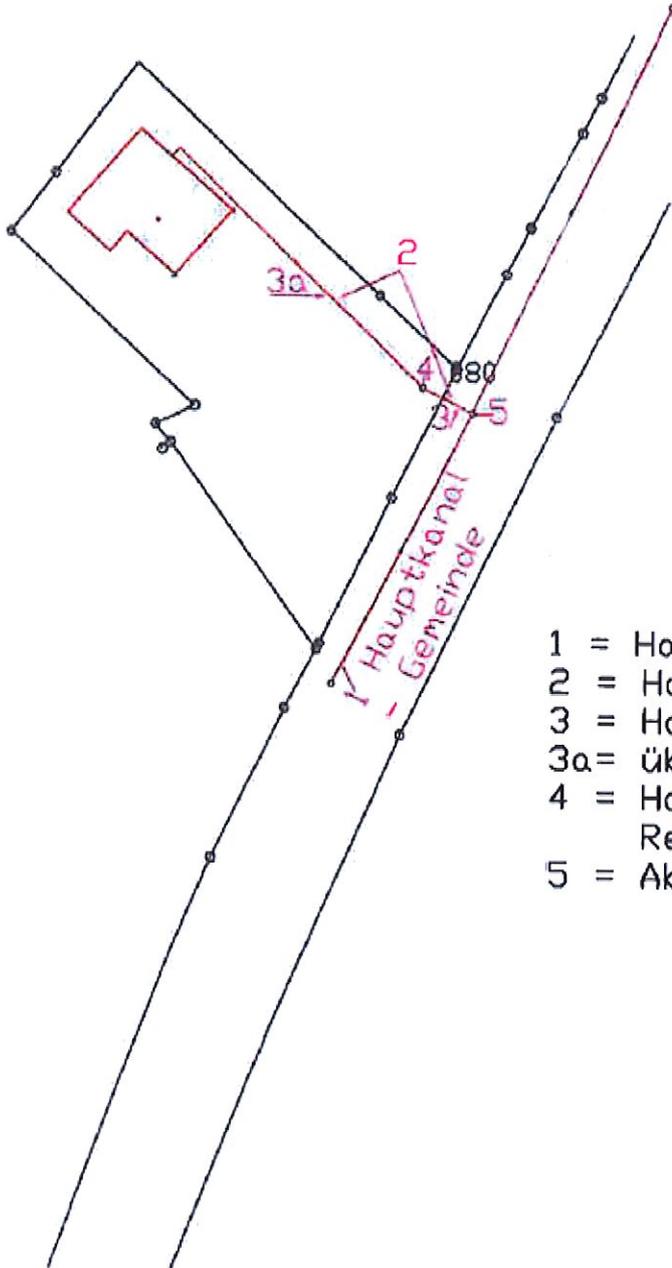
E.) Kosten:

- **Anschlusskosten:** Mit der Ausstellung des Baubescheides wird aufgrund der Einreichunterlagen und der gegebenen Konsense, nach den geltenden Kriterien zur Berechnung des Interessentenbeitrages nach dem Salzburger Interessentenbeitragsgesetz 2015 und der Kanalanschlussgebührenordnung der Gemeinde die Leistung eines Kanalinteressentenbeitrages berechnet und vorgeschrieben.
- **Benützungsgebühren:** Ab dem Zeitpunkt des Kanalanschlusses (Abnahmedatum) ist die laufende Kanalbenützungsgebühr, nach dem Benützungsgebührengesetz LGBl. 31/1963 i.d.g.F., zu entrichten. Wird eine Abnahme des Hausanschlusses durch den RHV vom Anschlusswerber verabsäumt, wird als Stichtag der Wasseruhreinbautag (Zählerstand) angenommen. Wird ein Einbau der Wasseruhr ebenfalls vom Anschlusswerber verabsäumt, so werden pro Tag und Person 150 Liter Wasserverbrauch (laut Kanalanschlussgebührenordnung der Gemeinde) angenommen.

Eine Benützungsgebühr für Regenwasser ist nicht möglich. (Schreiben Land Abt. 11 Zahl: 21101-5862/148-2005)

- **Bereitstellungsgebühr:** Gemäß § 9 Abs. 1 lit. b Salzburger Benützungsgebührengesetz kann im Falle der lit. a (Bemessung der laufenden Kanalbenützungsgebühr nach dem Ausmaß der aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch herrührenden Inanspruchnahme der Anlage) der jährliche Wasserverbrauch mit einem m³ je 2 m² Wohnungs- Nutzfläche im Sinne der abgaberechtlichen Bewertungsvorschriften angesetzt werden, wenn der tatsächliche Verbrauch diesen Wert nicht überschreitet. Maßgeblich hierfür ist die Nutzfläche ab Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode. Eine Bereitstellungsgebühr im Sinne dieser Vorschrift ist also möglich. (Schreiben Land Abt. 11 Zahl: 21101-5862/148-2005)

Skizze



- 1 = Hauptkanal - Gemeinde
- 2 = Hauskanal - privat
- 3 = Hauskanalanschluß - privat
- 3a = übriger Hauskanal - privat
- 4 = Hauskanalanschlussschacht
Reinigungsschacht - privat
- 5 = Abzweiger bzw. Abzweigeschacht



Inkrafttreten

Diese Kanalordnung tritt mit Ablauf der Verlautbarungsfrist (Anschlag durch zwei Wochen an der Amtstafel) in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister

Michael Schwarzmayr

An der Amtstafel angeschlagen

vom: 30.04.2021

bis: 14.05.2021

Die Amtsleitung